

0072/49

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1949, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35, abgeändert wird (6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes

vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35 (5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1948“ die Worte: „bis 31. Dezember 1949“.

2. Im § 4, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1948“ die Worte: „bis 31. Dezember 1949“.

### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1949 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Frist, innerhalb der Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes abgegeben werden können, ist am 31. Dezember 1948 abgelaufen. Desgleichen waren auch Anträge auf Widerruf der seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen bis 31. Dezember 1948 befristet.

Eine Rundfrage bei den Ämtern der Landesregierungen hat ergeben, daß die Erstreckung dieser Fristen bis 31. Dezember 1949 allseits gewünscht wird, da noch immer Kriegsgefangene und Emigranten heimkehren und auch Frauen Erklärungen gemäß § 2 a abgeben wollen. Die

Fristen sollen nun durch die 6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle verlängert werden.

Es war ursprünglich beabsichtigt, diese Fristverlängerung in den Entwurf einer Novelle einzubauen, die auf Grund einiger im Nationalrate eingebrachter Initiativanträge zum Staatsbürgerschaftsrecht in Ausarbeitung steht. Da diese meritorischen Änderungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, andererseits aber mit der Fristverlängerung nicht weiter zugewartet werden kann, erklärt sich die Verzögerung der gegenständlichen Vorlage und damit auch die Rückwirkung des beabsichtigten Gesetzes.